Bundesministerium
der Finanzen

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

An die
Interessenvertreterinnen und
Interessenvertreter

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Referat: VII A 5

Tel. +49 30 18 682-0

VIIA5@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

28. Oktober 2026

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention
Verbändebeteiligung
Anlagen: 1
GZ: VII A 5 - WK 5023/01042/016/004
DOK: COO.7005.100.4.15886746

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bzw. Durchführung des aus zwei Richtlinien (6. EU-Geldwäscherichtlinie und Änderungsrichtlinie zur Finanzinformationsrichtlinie) und zwei Verordnungen (EU-Geldwäscheverordnung und AMLA-Verordnung) bestehenden EU-Legislativpakets zur Geldwäschebekämpfung, das bis zum 10. Juli 2027 umzusetzen ist. Die EU-Vorgaben werden 1:1 umgesetzt. Dabei wird von den in den EU-Rechtsakten vorgesehenen Öffnungsklauseln risikoorientiert Gebrauch gemacht. Bewährte nationale Instrumente wie z.B. das Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen werden beibehalten.

Der Gesetzentwurf ist nach derzeitigem Stand nicht zustimmungsbedürftig und soll von der Bundesregierung in ihrer Kabinettssitzung am 16. Dezember 2026 beschlossen werden, damit das Gesetz rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungsfrist und mit Anwendbarkeit der EU-Geldwäsche-verordnung am 10. Juli 2027 in Kraft tritt.

A. Wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs

1. Aufhebung des Geldwäschegesetzes und Erlass eines neuen Geldwäschebekämpfungsgesetzes

Die Umsetzung des EU-Legislativpakets zur Geldwäschebekämpfung erfordert umfassende Änderungen und auch weitreichende Aufhebungen bestehender Regelungen. So wird durch die unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung für die geldwäscherechtlich Verpflichteten ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Kundensorgfalts-, Risikomanagement- und Meldepflichten im gesamten EU-Binnenmarkt geschaffen, die künftig nicht mehr national geregelt werden können. Der Gesetzentwurf sieht daher die Aufhebung des bisherigen Geldwäschegesetzes und den Erlass eines neuen Stammgesetzes in Form des Geldwäschebekämpfungsgesetzes vor.

2. Ergänzende Reglungen zu den geldwäscherechtlich Verpflichteten

Der Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten ergibt sich künftig weitestgehend aus der ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar anwendbaren EU-Geldwäscheverordnung. Im Gegensatz zum derzeitigen Geldwäschegesetz, wonach alle der ca. 800.000 Güterhändler Verpflichtete sind, werden künftig nur noch solche Verpflichtete sein, die mit hochwertigen Gütern (z.B. Kfz über 250.000 Euro), mit Edelsteinen, Edelmetallen oder Kulturgütern handeln. Von einer nationalen Weiterverpflichtung der übrigen Güterhändler soll mit Blick auf den damit verbundenen Bürokratieaufwand abgesehen werden. Die insoweit verbleibenden Geldwäscherisiken im Handel sollen durch die in der EU-Geldwäscheverordnung vorgesehene Barzahlungsobergrenze adressiert werden. Es wird insoweit der Risikobewertung des EU-Gesetzgebers gefolgt.

Ab dem 10. Juli 2029 sind nach der EU-Geldwäscheverordnung auch Profifußballvereine nationaler Ligen und Spielervermittler geldwäscherechtlich Verpflichtete. Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen Profifußballvereine unterhalb der 1. Liga befreien, wenn von diesen ein geringes Geldwäscherisiko ausgeht. Um diese Befreiung praktikabel im Sinne der Bürokratieentlastung nutzen zu können, ist im Referentenentwurf eine Befreiungsmöglichkeit mittels Rechtsverordnung vorgesehen. Maßgeblich dafür ist eine Risikobewertung anhand von EU-Vorgaben. Da für Profifußballvereine der 1. Liga nach der EU-Geldwäscheverordnung eine Umsatzgrenze i.H.v. 5 Millionen Euro gilt, kommt eine Befreiung für diese nicht in Betracht.

3. Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der Geldwäscheaufsichtsbehörden

Zur Umsetzung eines unionsweit einheitlichen Aufsichtsansatzes sieht die 6. EU-Geldwäscherichtlinie umfangreiche Vorgaben und Erweiterungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Geldwäscheaufsichtsbehörden, zur Stärkung einer risikobasierten Aufsicht sowie zu einer umfassenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten untereinander sowie mit der neuen europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA vor.

4. Stärkere Koordinierung der Geldwäscheaufsicht

Deutschland verfügt im Nichtfinanzsektor über eine föderal geprägte und stark dezentralisierte Aufsichtsstruktur. Um eine einheitliche und effiziente Geldwäscheaufsicht sicherzustellen, verlangen die 6. EU-Geldwäscherichtlinie wie auch die FATF-Empfehlungen eine deutlich stärkere, zentrale Koordinierung der Aufsichtsbehörden. Diese Vorgaben sollen durch die Einrichtung einer Zentralen Koordinierungsstelle Geldwäscheaufsicht (ZKGw) bei der Bafin umgesetzt werden.

5. Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der FIU sowie 1:1-Umsetzung der Verdachtsmeldepflicht

Auch für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sieht die 6. EU-Geldwäscherichtlinie eine Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse sowie eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit Verpflichteten, Aufsichtsbehörden und Ermittlungsbehörden vor. So soll die FIU zukünftig beispielsweise mittels einer Überwachungsanordnung Transaktionen auf Bankkonten überwachen können. Auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit zentralen Meldestellen anderer EU-Mitgliedstaaten wird gestärkt.

Die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen durch die Verpflichteten ist künftig in der EU-Geldwäscheverordnung geregelt. Die Verdachtsmeldepflicht für Aufsichtsbehörden ist nach der 6. EU-Geldwäscherichtlinie hingegen weiterhin national zu regeln. Die Meldepflicht soll für alle Meldepflichtigen EU-rechtskonform und entsprechend des Kernauftrags der FIU auf besonders geldwäscherelevante Straftatbestände fokussiert werden. Derzeit bestehende darüber hinausgehende nationale Meldepflichten werden nicht fortgeführt. Dies bedeutet eine nicht unerhebliche Entlastung der Meldepflichtigen (Wirtschaft und Aufsichtsbehörden) und der Strafverfolgungsbehörden, da die Meldepflicht für bestimmte minderschwere Straftaten nach den EU-Vorgaben entfällt.

6. Verbesserung der Transparenz über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und Trusts

Die europäischen Vorgaben sehen eine deutliche Verbesserung der Transparenz über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen, Personengesellschaften, Trusts und anderen Rechtsvereinbarungen vor. Die Mitteilungspflicht dieser Rechtseinheiten (auch Vereine) gegenüber dem Transparenzregister und die mitzuteilenden Angaben ergeben sich künftig aus der EU-Geldwäscheverordnung, die u.a. eine Erweiterung der mitzuteilenden Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern vorsieht (z.B. Wohnanschrift, Ausweisnummer). Um den mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten die Mitteilung zu erleichtern, ist im Gesetzentwurf vorgesehen, dass das elektronische Formular anhand von verfügbaren Daten aus anderen Registern und bisherigen Mitteilungen vorausgefüllt wird.

Darüber hinaus soll das Transparenzregister aufgrund der EU-Vorgaben stärkere Prüfbefugnisse bekommen und neben der Prüfung der eingehenden und vorliegenden Daten auf Richtigkeit auch prüfen, ob die eingetragenen Rechtseinheiten bzw. deren wirtschaftlichen Eigentümer EU-Finanzsanktionen unterliegen.

7. Einrichtung einer zentralen Zugangsstelle für Immobilieninformationen ab 10. Juli 2029

Nach Artikel 18 der 6. EU-Geldwäscherichtlinie ist bis zum 10. Juli 2029 eine zentrale Zugangsstelle für Informationen über Immobilien einzurichten, die bestimmten Behörden, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, sofortigen und digitalen Zugang zu den bisher in Deutschland lediglich dezentral verfügbaren Informationen über Immobilien, deren Eigentümer, Belastungen und Kaufpreise gewähren soll. Es soll daher auf Bundesebene eine zentrale Zugangsstelle eingerichtet und ein Teilregister mit Grunddaten zu allen Grundstücken, Eigentümern und Kaufpreisen angelegt werden. Sofern zusätzliche Angaben von den zuständigen Behörden benötigt werden, sind diese von der zentralen Zugangsstelle bei den Grundbuch- und Katasterämtern der Länder im automatisierten Verfahren abzurufen. Zum Schutz kritischer Infrastrukturen sollen auch die Behörden nach § 3 KRITIS-Dachgesetz angebunden werden.

8. EU-weit geltende Barzahlungsobergrenze i.H.v. 10.000 Euro

Die in der EU-Geldwäscheverordnung vorgesehene, ab 10. Juli 2027 EU-weit unmittelbar geltende Barzahlungsobergrenze in Höhe von 10.000 Euro bei der Bezahlung von Waren und Dienstleistungen soll dem EU-Gesetzgeber folgend 1:1 umgesetzt werden. Diese gilt nicht für Geschäfte zwischen Privatpersonen. Die Option, die Barzahlungsobergrenze national auf unter 10.000 Euro abzusenken, soll nicht ausgeübt werden. Es sollen zunächst Erfahrungen mit der erstmals eingeführten Barzahlungsobergrenze und der von der Bundesregierung geplanten Pflicht zum Angebot einer digitalen Bezahloption gesammelt werden. Die nationale Durchsetzung der Barzahlungsobergrenze soll durch einen Bußgeldtatbestand erfolgen, der bei Verpflichteten von den Geldwäscheaufsichtsbehörden und im Übrigen von den Gewerbeaufsichtsämtern überwacht werden soll. Flankiert wird dies mit einer Mitteilungspflicht der Finanzbehörden, falls diese entsprechende Erkenntnisse über Barzahlungen oberhalb von 10.000 Euro beispielsweise aus Betriebsprüfungen erlangen.

9. Modernisierung und europäische Vernetzung der Bankkontenabrufverfahren

Die in den Kontenabruf einzustellenden Daten werden erweitert um Kryptowertekonten und Konten mit sogenannten virtuellen IBANs. Letztere sind bislang schon teilweise aufgrund einer Allgemeinverfügung der Bafin im deutschen Kontenabrufverfahren erfasst. Abrufberechtigt sind künftig alle Aufsichtsbehörden im Finanz- und Nichtfinanzsektor sowie die AMLA. Zudem werden die Bankkontenregister oder Kontenabrufverfahren der EU-Mitgliedstaaten über das System zur Vernetzung von Bankkontenregistern (BARIS) miteinander vernetzt.

B. Zum Verfahren

Sie erhalten hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Stellungnahmen bis zum

19. November 2026 (Dienstschluss)

per E-Mail an VIIA5@bmf.bund.de.

Ihre Stellungnahme wird auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht. Sollten Sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sein, bitte ich, dies kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kuhn

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.